

# Bekanntmachung

## Bauleitplanung

**15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bodenwöhr für die Fl. Nrn. 643 und 657 (Teilflächen) Gemarkung Bodenwöhr; "Gebiet Nahversorgung südlich der Neunburger Straße"; Sonder- / Gewerbegebiet hier: Feststellungsbeschluss gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

Der Gemeinderat Bodenwöhr hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bodenwöhr für die Fl. Nrn. 643 und 657 (Teilflächen) Gemarkung Bodenwöhr, festgestellt. Mit Bescheid vom 24.04.2019 Nr. 6100-2018/006374 hat das Landratsamt Schwandorf die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegt die Änderung des Flächennutzungsplanes ab heute in der Gemeindeverwaltung Bodenwöhr während der allgemeinen Dienststunden in Zimmer 13 (Bauamt), öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

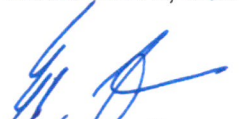
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel und Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bodenwöhr, den 17.05.2019

  
Georg Hoffmann  
1. Bürgermeister



1. a) Angeschlagen am: 17.05.2019

b) Abgenommen am:

2. Im Regentalanzeiger

3. Auf der Homepage veröffentlicht

